

dürfte in diesem Augenblicke wiederum auf §. 32 und 36 zurückzukommen sein, weil es die Absicht der Deputation ist, der Kammer noch einige Anträge zur besondern Erwägung zu übergeben. Es war zuvörderst ein Antrag bei §. 32 von dem Abg. v. Abendroth eingegangen; er wünscht nämlich, daß unmittelbar nach §. 32 noch der Zusatz beschlossen werden möchte: „Zu dieser Vergütung haben die nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Ritter- und denselben nach §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung gleichstehenden Güter einen mit der Steuergemeinde zu vereinbarenden festen jährlichen Beitrag zu leisten, und sind dagegen mit jedem Zuschlage zu den Steuereinheiten (§. 36) zu verschonen.“ Sodann wurden bei der Berathung über §. 36 mehre Amendements eingebracht, und zwar eins von dem stellv. Abg. Fleischer, welches jedoch nicht unterstützt worden ist (vgl. Nr. 90, S. 2052), sodann aber ein zweites von dem Abg. Sörniz, welcher einen Zusatz zu §. 36 des Inhalts wünscht: Und es sind hierzu von der erhobenen Grundsteuer jeder Steuergemeinde in großen Städten 2 Procent, in kleinen Städten und auf dem Lande aber 4 Procent Recepturgebühren zu entnehmen.“ Die hohe Staatsregierung nahm hierbei Veranlassung, auch ein besonderes Amendement einzubringen, und der §. 36 eine ganz andere Fassung zu substituiren. Sie ging von der Ansicht aus, daß bei Steuergemeinden auf dem Lande die Verwaltung der Einnahme sehr einfach sein werde, indem sie sich eben lediglich auf die Einnahme zu beschränken habe, dagegen in den Städten die Receptur sowohl, als die gesammte Verwaltung weit umfanglicher sein werde, indem diesen ferner obliegen solle, die Flurbücher sowohl als die Kataster und deren Nachträge zu halten und zu führen. Die hohe Staatsregierung fand sich daher veranlaßt, Folgendes statt der §. 36 in Vorschlag zu bringen: „Den Steuergemeinden wird nachgelassen, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes 1 vom Hundert in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, ingleichen in den Landgemeinden, und $1\frac{1}{2}$ Procent in denjenigen Städten, denen die Führung der Kataster selbst obliegt, von den zur Staatscasse eingelieferten Grundsteuern in Abzug zu bringen.“ In Folge ihres Auftrags hat nun die Deputation vor der gegenwärtigen Sitzung sich über diese Gegenstände berathen, und ist im Allgemeinen der Ansicht, daß es wünschenswerth sei, daß der Staat entweder soviel gebe, um die betreffenden Ortssteuereinnehmer vollständig für ihre Mühwaltung zu honoriren, so daß den Gemeinden die Last der Zuschüsse nicht verbleibe, oder wenn dies nicht der Fall wäre, und der Staat das Erforderliche vollständig nicht dazu leiste, alle und jede Procentabzüge, welche in Vorschlag gebracht worden sind, gänzlich in Wegfall kommen möchten. Weil sich aber sehr viele Stimmen für diese Procentabzüge erhoben haben, und die Deputation der Meinung war, diese große Anzahl von Stimmen beachten zu müssen, so

glaubte sie statt §. 36 folgende Bestimmung in Vorschlag bringen zu können: „Den Steuergemeinden auf dem platten Lande und in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird gestattet, zu Bestreitung des Receptur- und Verwaltungsaufwandes $1\frac{1}{2}$ Procent, in denjenigen Städten aber, welchen die Führung der Kataster und Flurbücher selbst obliegt, 3 Procent von den zur Staatscasse einzuliefernden Grundsteuern in Abzug zu bringen. Reichen diese Procentabzüge zur vollständigen Bestreitung des Aufwandes für die Localsteuerverwaltung nicht aus, so sind die einzelnen Steuergemeinden verpflichtet, das Fehlende aus der Gemeindecasse zuzuschießen, oder dafern sie dies nicht wollen, oder nicht können, berechtigt, mit Genehmigung des Finanzministeriums einen geeigneten Zuschlag zu den Steuereinheiten zu erheben (vergleiche jedoch §. 32). Ueber diesen Zuschlag ist den Gemeindevertretern Rechnung abzulegen.“ Ich habe zuvörderst rücksichtlich der Einschaltung zu §. 32 zu bemerken, daß die Deputation glaubte, Veranlassung genug zu haben, vorzuschlagen, daß das Amendement des Abg. v. Abendroth angenommen werde, jedoch mit einem Zusatze, und zwar in der Fassung: „Zu dieser Vergütung haben die nicht zum Gemeindeverbande gehörigen Ritter- und denselben nach §. 20 unter 5 der Landgemeindeordnung gleichstehenden Güter einen mit der Steuergemeinde zu vereinbarenden festen jährlichen Beitrag zu leisten, und sind dagegen mit jedem Zuschlage zu den Steuereinheiten (§. 36) zu verschonen. Können sich die selben über die Höhe des Beitrags nicht vereinbaren, so haben die Verwaltungsbehörden in dem geordneten Instanzenzuge darüber zu entscheiden.“ Auf diese Weise glaubte die Deputation die Bedenken, welche man bei §. 32 dagegen erhoben hat, daß es bei einzelnen Rittergütern vorkommen möchte, daß sie die Hälfte der ganzen Steuer geben würden, mithin, wenn Zuschläge zu den Steuereinheiten gemacht würden, sie den Steuereinnehmer zur Hälfte honoriren müßten, zu beseitigen. Was den Vorschlag betrifft, die Summe von 1 Procent bei dem Lande auf $1\frac{1}{2}$ Procent zu erhöhen, und hinsichtlich der Städte die früher ausgesprochene Vergütung von $1\frac{1}{2}$ Procent auf 3 Procent zu stellen, so hatte die Deputation besonders im Auge, daß die Last der Katasterführung in den Städten so groß sein werde, daß 3 Procent nicht im Geringsten ausreichend sein würden, nur die Hälfte, oder den dritten Theil derjenigen Vergütung zu gewähren, welche den Steuereinnehmern gewährt werden muß, wenn sie die complicirten Kataster in Ordnung halten sollen. Ich habe der geehrten Kammer nun zu überlassen, was sie darüber beschließen wolle.

Präsident D. H a a s e: Meine Herren, ich habe Ihnen zuvörderst die §. 36 vorzutragen, so wie sie nunmehr von der Deputation gefaßt worden ist. Sie lautet so: „Den Steuergemeinden auf dem platten Lande und in denjenigen kleinen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, wird ge-